

Satzung

der

Freien Wähler Bruchsal e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung trägt den Namen „Freie Wähler Bruchsal e.V.“ (FW Bruchsal)
2. Der Sitz der Vereinigung ist Bruchsal
3. Die Vereinigung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal unter der Nr. 283 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinigung ist Mitglied des Freien Wähler Kreisverbandes Karlsruhe e. V.

§ 2 Zweck der Vereinbarung

1. Die Vereinigung fördert die Interessen der Stadt Bruchsal mit deren Stadtteilen Büchenau, Untergrombach, Obergrombach, Helmsheim und Heidenheim sowie das Wohl ihrer Einwohner, indem sie an der Meinungs- und Willensbildung der Bürger mitwirkt und ihnen außerhalb der politischen Parteien Gelegenheit gibt, sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung an der bürgerchaftlichen Selbstverwaltung zu beteiligen. Insbesondere stellt sie zu diesem Zweck nach Maßgabe einer gesonderten Wahlordnung Bewerber zu den Kommunalwahlen und den Wahlen zum Kreistag auf.
2. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Vereinigung kann jede Einzelperson der Stadt Bruchsal mit ihren Stadtteilen Büchenau, Untergrombach, Obergrombach, Helmsheim und Heidenheim werden, die die Zwecke der Vereinigung bejaht und sie zu unterstützen bereit ist, unabhängig von einer Zugehörigkeit zu politischen Parteien.
2. Über schriftlich zu stellende Aufnahmeaufträge entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) *durch den Austritt*
 - b) *durch den Ausschluss*
 - c) *durch den Tod bei Einzelpersonen bzw. durch Auflösung der Vereinigung.*
2. Die Austrittserklärung ist dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich abzugeben, dieser hat den Vorstand innerhalb 14 Tagen über die Austrittserklärung zu informieren. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:
 - a) *das Mitglied, eine Mitgliedsvereinigung oder deren Mitglieder vorsätzlich und beharrlich den Zwecken der Vereinssatzung zuwider handeln.*
 - b) *sich das Mitglied vereinsschädlich verhält oder*
 - c) *das Mitglied mehr als 6 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mit 4-wöchiger Zahlungsfrist seinen Rückzahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat.*
4. Zur Erstellung eines Abschlussantrages ist jedes Mitglied der Vereinigung berechtigt. Der Antrag ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen und unter Angabe der Tatsachen und Beifügungen der Beweismittel zu begründen.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss schriftlich unter Mitteilung der Gründe mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von 1 Monat steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu.
6. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von 2 Jahren einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn sie der Vorstand einstimmig befürwortet und die Mitgliederversammlung die Wiederaufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Die Vereinigung kann nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung Beiträge erheben. Jedes Mitglied ist zur Zahlung verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist bis zu dem Ende des 1. Kalendervierteljahres für das gesamte Kalenderjahr zu leisten. Der Beitrag ist auch dann für das Kalenderjahr zu entrichten, wenn das Mitglied während des laufenden Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Eintritt während des Kalenderjahres ist der Beitrag anteilig für jedes angefangene Quartal bis zum Ende des Kalenderjahres innerhalb 1 Monats nach Eintritt zu bezahlen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Vereinigung kann Spenden entgegennehmen.

§ 6 Organe der Vereinigung

1. Die Organe der Vereinigung sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht durch die Einzelmitglieder der Kernstadt Bruchsal sowie den Stadtteilen Bücherau, Untergrombach, Obergrombach, Helmsheim und Heidelberg; sie tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen mit Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn sie schriftlich, mindestens 5 Tage vor Beginn der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden; über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung beschließt über alle, das Interesse der Gesamtstadt Bruchsal berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über Grundlinien der örtlichen Kommunalpolitik.
2. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Vereinigung sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, antrags- und stimmberechtigt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2007 den 1. Vorsitzenden, den Kassier und 2 Beisitzer auf zwei Jahre, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und 2 Beisitzer auf 1 Jahr, ab dem Jahre 2008 wird der Vorstand wieder auf 2 Jahre gewählt, dann im rotierenden System. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln und geheim. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für 1 Jahr 2 Mitglieder der Vereinigung zu Kassenprüfern; die Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht sowie aufgrund des Berichts des Kassenprüfers die Jahresabrechnung entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, eine Vertretung abwesender stimmberechtigter Mitglieder findet nicht statt. Die geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt, bei der dann die einfache Mehrheit genügt.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

1. Die Geschäfte der Vereinigung werden durch den Vorstand geführt, dieser besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Pressewart
 - f) 5 Beisitzern aus Bruchsal sowie
 - g) je 1 Beisitzer aus den Stadtteilen Bücherau, Heildelsheim, Helmsheim, Obergrombach und Untergrombach
2. Die Mitglieder, die Stadträte oder Kreisräte sind, gehören dem Vorstand kraft Amtes an.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand tritt auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder eines seiner anderen Mitglieder so oft zusammen, wie das Interesse und die Zwecke der Vereinigung dies fordern.
6. Die gesetzlichen Vertreter der Vereinigung sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist (§ 26 BGB)

§ 9 Satzungsänderung und Schweigen der Satzung

1. Satzungsänderungen können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Soweit in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des § 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Drei- Viertel der anwesenden Mitglieder der Vereinigung.
2. Bei Auflösung der Vereinigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende der Liquidator. Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird an die Stadt Bruchsal überwiesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anlage 1 zur Satzung der Freien Wähler Bruchsal **Wahlordnung vom 23.03.1994 mit Beschlussfassung vom 06.05.1996**

1. Über die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Gemeinderats- und Kreistagswahl entscheiden die Mitglieder der Vereinigung in einer ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. in einer speziell dafür ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Die Bewerber haben sich in der Mitgliederschaft vorzustellen und eine evtl. bestehende Parteizugehörigkeit zu einer politischen Partei offen zu legen.
Für den Fall der Aufnahme des Bewerbers in die Liste der Wahlvorschläge bzw. für den Fall der Wahl hat der Bewerber bereits bei seiner Vorstellung in der Mitgliederversammlung zu versichern, dass er für den Fall der Annahme der während der Dauer der Amtszeit eine (anderweitigen politischen) Mitgliedschaftsrechte ruhen lässt.
3. Die Aufstellung der Kandidaten sowie deren Reihenfolge für die Gemeinderats- und Kreistagswahl erfolgt in einer geheimen Abstimmung. Die Mitglieder aus den Stadtteilen Büchenau, Heidelberg, Helmsheim, Obergrombach und Untergrombach sowie der der (Kern-) Stadt Bruchsal sollen ihre Wahlvorschläge bekanntgeben.

Gegen die Stimmen der Mitglieder aus den betroffenen Stadtteilen bzw. der (Kern-) Stadt Bruchsal können deren Wahlvorschläge nicht durch andere Kandidaten ersetzt bzw. in der Reihenfolge der Wahlvorschläge geändert werden.

* Die Inhalte der Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Haftung übernehmen.